

Bundesrat

Drucksache 244/11/93

27.05.93

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 § 2 Vermögensabgabengesetz

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Von der Vermögensabgabe ausgenommen sind Grundstücke, die auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405), der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 (GBl II Nr. 55 S. 343) oder damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen enteignet worden sind, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Rehabilitierungsbehörde über die Aufhebung der der Zwangsmaßnahme zugrunde liegenden Verwaltungsentscheidung vorliegt."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

Begründung:

Mit der Aufnahme des Absatzes 2 (neu) soll der Personenkreis der Zwangsausgesiedelten, der in besonderem Maße von politischer Verfolgung durch das SED-Regime betroffen war, von der Vermögensabgabe ausgenommen werden.

Nach dem Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (BR-Drs. 92/93) sind Maßnahmen der Zwangsaussiedlungen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Die Betroffenen werden rehabilitiert, wobei mit der Aufhebung der Verfolgungsmaßnahme grundsätzlich die Rückübertragung oder Rückgabe des enteigneten Grundstückes entsprechend den Regelungen des Vermögensgesetzes vorgesehen ist. Nach der derzeitigen Fassung des Vermögensabgabengesetzes unterliegen diese Grundstücke damit der Vermögensabgabe.

Bei den Zwangsaussiedlungen im Grenzgebiet der ehemaligen DDR handelt es sich um Enteignungen, welche durchweg verbunden sind mit gezielten schweren politischen Verfolgungsmaßnahmen, die weit über die bloße Enteignungsmaßnahme und die Aussiedlung hinausgingen. Die Betroffenen mußten nicht nur ihr Eigentum aufgeben und ihre Heimat verlassen, sondern wurden in der Regel weiterhin politisch motivierten Benachteiligungen ausgesetzt. Die Verfolgungen bzw. Benachteiligungen dauerten in den meisten Fällen bis Ende Oktober 1989 an, da es sich bei den Zwangsausgesiedelten überwiegend um politisch "unbequeme" Personen handelte.

Hinzu kommt, daß die Zwangsausgesiedelten gegenüber anderen Berechtigten nach dem Vermögensgesetz bereits in wesentlichen Punkten benachteiligt sind:

1. Sie können erst nach Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und nach erfolgreichen Rehabilitierungsverfahren voraussichtlich 1995/96 einen Antrag nach dem Vermögensgesetz stellen.
2. Sie müssen in der Regel die im Rahmen der Enteignung erhaltene Entschädigung aufgrund der Regelungen dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zurückzahlen und zusätzlich die Vermögensabgabe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freigrenze leisten, was zu erheblichen finanziellen Belastungen führt.
3. Die Rückgabe des Vermögens erfolgt gegenüber den anderen Berechtigten zu einem sehr späten Zeitpunkt (siehe Punkt 1). Die betroffenen Gebäude sind oftmals weiterem Zerfall ausgesetzt, notwendige Investitionen können nicht erfolgen.

Nach Angaben des Bundesjustizministeriums sind etwa 12.000 Zwangsaussiedlungen in der ehemaligen DDR erfolgt. In 35 % der Fälle ist mit vermögensrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen zu rechnen.